



Gesetz über das Marktwesen der Gemeinde Ilanz/Glion (Marktgesetz; MarktG)

vom xx.xx.2014

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1),
nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Waren- und Tiermärkte in der Gemeinde Ilanz/Glion.

Art. 2 Markttage

Die Gemeinde bestimmt die Tage, an welchen offizielle Märkte stattfinden. Sie kann Organisationen unter Auflagen die Bewilligung erteilen, Märkte durchzuführen.

Art. 3 Marktgebiet

Die Gemeinde bestimmt die Fläche, auf dem die Märkte stattfinden. Für den Marktbetrieb können mit Zustimmung des Eigentümers auch private Grundstücke benützt werden.

Art. 4 Duldungspflicht

An Markttagen haben Private und das Gewerbe Marktstände vor ihren Liegenschaften zu dulden.

Art. 5 Haftung

Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Markts entstehen können.

II. Offizielle Warenmärkte

Art. 6 Zulassung

¹ Der offizielle Markt steht grundsätzlich allen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck offen. Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

² Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen können am offiziellen Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines traditionellen Markts begrenzt werden.

Art. 7 Bewilligung und Standplatzzuweisung

¹ Wer am offiziellen Markt teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung. Die Bewilligungserteilung, Standplatzzuweisung und Abmeldung wird in der Verordnung geregelt.

² Die Bewilligung kann insbesondere verweigert oder entzogen werden, wenn:

- a. das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht genügend gross ist;
- b. der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Markts bietet;
- c. der Gesuchsteller ein öffentliches Ärgernis erregt hat oder sein Angebot dem traditionellen Markt nicht entspricht.

Art. 8 Marktdauer

Der Standplatz ist am jeweiligen Markttag von 07:00 – 09:00 Uhr zu beziehen und aufzurichten. Der Standplatz darf erst ab 17:00 Uhr abgebaut werden und ist bis 18:00 Uhr zu räumen.

III. Tiermärkte

Art. 9 Organisation

Die Gemeinde erteilt Organisationen unter Auflagen die Bewilligung zur Durchführung von Tiermärkten. Die entsprechende Organisation hat einen Marktleiter als Ansprechperson zu melden und ist für die einwandfreie Durchführung verantwortlich.

IV. Gebühren

Art. 10 Gebühren und Gebührenrahmen

¹ Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach dem Gebührengesetz¹. Die Gebühren sollen die Kosten der Durchführung des Markts einschliesslich einer angemessenen Werbung, Sicherheitsvorkehrungen und Abfallentsorgung decken. Es können Gebühren bis 2'000 Franken erhoben werden.

² Organisationen beziehungsweise Marktteilnehmern, die ausschliesslich ideelle Ziele verfolgen, kann die Gebühr reduziert oder ganz erlassen werden.

³ Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif.

V. Vollzug

Art. 11 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

¹ RIG 52.1.

Art. 12 Gemeindepolizei

Die Gemeindepolizei übt die Marktaufsiht aus.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**Art. 13 Strafbestimmungen**

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf ergangener Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu 1'000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt beziehungsweise von einer Bestrafung abgesehen werden.

² Handelt die Täterschaft aus Gewinnsucht, ist die erkennende Behörde nicht an den Höchstbetrag von 1'000 Franken gebunden.

³ Bei wiederholten Verstössen kann ein Marktteilnehmer für weitere Marktbesuche gesperrt werden.

Art. 14 Einsprache

¹ Einsprachen gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Die ausstellende Behörde prüft die Einsprache und teilt ihren Entscheid als formelle Verfügung mit.

Art. 15 Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 16 Inkrafttreten**

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.¹

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Die Parlamentspräsidentin

Die Protokollführerin

¹ Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom x. x 2014 auf den x. x 2014 in Kraft gesetzt.